

2. Die **Bedeutung**, der wirtschaftliche **Wert** oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner; hier muss die besondere Wertigkeit im Einzelfall über den Verwaltungsaufwand hinaus berücksichtigt werden und kommt insbesondere das Äquivalenzprinzip zum Ausdruck.
3. Die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Gebührenschuldners, wobei auch hier dieser Bemessungsbestandteil in erster Linie dazu dient zu verhüten, dass ein wirtschaftlich Schwacher eine bestimmte Verwaltungsleistung aus diesem Grunde nicht erlangen könnte.
3. Zu Abs. 2:  
Soweit Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden können und Gebührenordnungen im Interesse verbesserter und gleichmäßiger Gebührenerhebung **Wertgebühren** festsetzen, ist für deren Berechnung der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Es handelt sich hier um **Wertgebühren** im Sinne von Art. 5 Abs. 4 KG; auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen. Eine Gebührenbegrenzung ist hier, ebenso wenig wie in Abs. 1, nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus dem Wert selbst. Legt die Sondervorschrift keine Höchstgebühr fest, so wird die Gebühr ohne eine solche errechnet.
4. Zu Abs. 3:  
Während die Ermächtigung in § 5 nur für den Verordnungsgeber Bedeutung hat und festlegt, unter welchen Voraussetzungen in Gebührenordnungen Pauschgebühren eingeführt werden können und wie dann die Pauschgebührensätze zu bemessen sind, wendet sich § 9 Abs. 3 an die Behörden, die im Einzelfall auf Grund der erwähnten Gebührenvorschriften eine derartige Pauschgebühr festzusetzen haben. Danach sind Pauschgebühren nur auf Antrag, und zwar nur vor Fälligkeit der Gebühren nach § 17, eben **im Voraus**, festzusetzen. Der Antrag ist von demjenigen zu stellen, der besondere gebührenpflichtige Amtshandlungen in Anspruch nimmt oder Leistungen begehrt. Die Behörde darf also Pauschgebühren nicht ohne entsprechende Ermächtigung nach § 5 und dann noch nicht ohne einen Antrag von sich aus festsetzen.

## § 10

### Auslagen

(1) Soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und die Erstattung von Auslagen vorgesehen ist, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden vom Gebührenschuldner folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegrafen- und Fernschreibgebühren,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der Auslagen gelten die Vorschriften der Nummer 9000 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,

4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

#### Erläuterungen:

1. Die Auslagenerhebung nach § 10 setzt einen Gebührenanspruch nach Sondervorschrift und ferner, dass nach dieser Sondervorschrift Auslagen „vorgesehen sind“, also **Kostenpflicht** voraus (vgl. Erl. 3 zu Art. 1 KG). Unter den hier geregelten Auslagen werden die im bayer. KG getrennt behandelten **allgemeinen Auslagen** (einschließlich der Schreibauslagen, vgl. Art. 10 KG) zusammengefasst. Begrifflich gibt es keinen Unterschied, denn auch nach VwKostG sind die Auslagen der **besondere Sachaufwand** der kostenberechtigten Behörde, der im Einzelfall in betragsmäßig begrenzbarer und feststellbarer Höhe wegen der Amtshandlung als zusätzliche Ausgaben anfällt und in dieser Höhe im Rahmen des Äquivalenzprinzips erhoben wird. „Gebührenpflicht“ nach Sonderrecht bedeutet in der Regel Pflicht zu Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne, wodurch hier dann Auslagen auch ohne ausdrückliche Erwähnung eingeschlossen sind und § 10 gilt (s. Einführung, Nr. II. 8); diese Frage bedarf im Einzelfall der Prüfung aufgrund der jeweiligen Kostenverordnung.

Bestimmt ein Sachgesetz auch Auslagenpflicht, so richtet sich der Umfang der Auslagen stets nach § 10; das gilt nicht, wenn die Sondervorschrift Abweichungen bestimmt (z. B. § 24 3. WaffV – V A/20). Die bundesrechtlichen Auslagen stimmen mit den **landesrechtlichen Auslagen** überein.

Sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit entbindet einen Schuldner von der Zahlung der Gebühr, ohne von den Auslagen zu befreien; die Auslagen nach § 10 werden ferner auch dann erhoben, wenn nur Auslagenpflicht in einer bundesrechtlichen Kostenvorschrift begründet ist (ohne deren Umfang zu bestimmen); der „Gebührenschnldner“ i. S. des Abs. 1 Satz 1 ist also im weiten Sinne (vgl. Einführung Teil II Nr. 6–9) und nicht im tatsächlichen Sinn zu

verstehen. „Vorgesehen“ heißt pflichtmäßig zu erheben, ggf. (ausnahmsweise) aber auch „Kann“-Leistung.

Zum Verwaltungsaufwand nach § 9 VwKostG sind auch zu rechnen die Auslagen, die nach den sonderrechtlichen Kostenvorschriften des Bundes in die **Gebühren** einbezogen sind; § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 VwKostG gehen grundsätzlich von dieser Möglichkeit aus. Die in die Gebühren einbezogenen Beträge dürfen nicht noch einmal als Auslagen erhoben werden. Unabhängig davon nimmt auch der Bundesgesetzgeber die **Unterscheidung in Gebühren und Auslagen** im allgemein eingeführten Sinne an, wonach die Gebühren den allgemeinen Aufwand unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips mit Berücksichtigung der Bedeutung, die Auslagen den besonderen Aufwand nach Kostendeckung abzugelten bestimmt sind; Erl. 2 zu Art. 1 KG gilt hier sinngemäß. Vgl. auch Erl. 2 zu § 9 VwKostG.

Die nach § 10 zu erhebenden Auslagen sind nicht allein auf die Auslagen beschränkt, die bei der die AH vornehmenden Behörde selbst entstehen. Vielmehr müssen auch hier, wie nach Art. 10 Abs. 1 KG, die Auslagen insgesamt abgegolten werden, die bei allen beteiligten Behörden wegen der AH anfallen. Es ist also die gesamte Verwaltungstätigkeit aufwandsmäßig zu berücksichtigen und zwar auch, soweit sie bei anderen Behörden geleistet wurde und nicht zu besonderen Ansprüchen auf Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG (s. Erl. dazu) führt.

Die Auslagen, die bei anderen Behörden anfallen, treten, soweit die anderen Behörden nicht ein Erstattungsrecht besitzen (dann trifft stets § 10 Abs. 1 Nr. 7 zu), in die sachlich zutreffenden Nummern des § 10 Abs. 1 ein.

Bei der Festlegung der besonderen Auslagen, die neben der Gebühr zu erheben sind, geht der Gesetzgeber von der Erwägung aus, dass regelmäßig allgemein bei Amtshandlungen entstehende sowie geringfügige Auslagen bereits in die Gebührensätze einbezogen werden sollten. Soweit bestimmte Auslagen seltener vorkommen und betragsmäßig stark ins Gewicht fallen, muss zur gerechten und vollständigen Bestimmung des Verwaltungsaufwands im Rahmen des Äquivalenzprinzips und aus fiskalischen Gesichtspunkten ihre besondere Erstattung neben der Gebühr ermöglicht werden. Damit werden sie als Kostenanteil in genau der angefallenen Höhe eingezogen.

Die Aufzählung in § 10 ist abschließend; es sind **alle** hier genannten Aufwendungen, wie sie wegen der AH **besonders angefallen** sind, zu erheben; nicht aufgeführte jedoch nicht. So sind z. B. **Vordruckkosten** (z. B. für Pässe) oder Briefporti nach § 10 nicht gesondert zu erheben. Wegen der **Aufrundung** siehe Erl. 1 zu § 9. **§ 10 VwKostG** schließt in allen Fällen nach § 1 eine ergänzende Anwendung des **Kostengesetzes** aus, soweit es sich um Auslagen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung dreht.

Sollen Auslagen, die § 10 Abs. 1 VwKostG ausdrücklich aufführt, mit der Gebühr abgegolten sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Satz 1 VwKostG), so muss das durch die einschlägige Bundesvorschrift eigens bestimmt sein.

Anders als für die Gebühren (§ 9) ergeben sich aus § 10 für die Auslagen auch betragsmäßige Abgrenzungen, indem dort die Auslagen sachlich so bestimmt sind, dass sich deren Höhe aus dem tatsächlichen Anfall in Verbindung mit einschlägigen, anderen Rechtsvorschriften ergibt (z. B. Reisekostengesetz,

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Ist die Auslagenerhebung in der bundesrechtlichen Kostenvorschrift nicht im Einzelnen geregelt, so ergeben sich die Auslagen betragsmäßig aus § 10.

§ 10 VwKostG schließt auch die Anwendung von Art. 10 Abs. 3 KG aus, denn die ergänzende Wirkung des § 10 VwKostG in allen Fällen bundesrechtlicher, allgemeiner Auslagenerhebungsvorschriften ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut von § 10 Satz 1 und aus der Subsidiarität des VwKostG zu den betroffenen Bundesgesetzen und Gebührenordnungen.

Für den **Auslagenumfang** ergibt sich aus § 14 Abs. 2 VwKostG die Verpflichtung, gegenüber einem Kostenschuldner auf die Erhebung von Kosten dann zu verzichten, wenn sie nur durch **fehlerhafte Sachbearbeitung** einer Behörde entstanden sind. Deshalb sind Auslagen nicht zu erheben, die bei richtiger Behandlung nicht entstanden wären; insoweit gilt hier dasselbe wie nach Art. 16 Abs. 5 KG. Auch dürfen Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste **Verlegung** eines Termins oder **Vertagung** einer Verhandlung entstanden sind, nicht erhoben werden, weil es unbillig wäre, einen Kostenschuldner mit Auslagen zu belasten, die nicht durch seine Veranlassung entstanden sind. Insoweit gibt § 14 Abs. 2 VwKostG eine, gegenüber Art. 16 Abs. 5 KG weitergehende Vorschrift.

2. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Anders als in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG werden Postentgelte überhaupt nicht erwähnt. Auch andere Zustellungsauslagen sind nicht erhebungsfähig, es sei denn, die Zustellung könne durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (s. Nr. 4) oder – häufig der Fall – eine Gebührenordnung sieht die Erhebung der Entgelte im Nachnahmeverfahren u. Ä. ausdrücklich vor.

3. Zu Abs. 1 Nr. 2:

Hier sind die Auslagen angesprochen, die in Art. 10 Abs. 2 KG als Schreibauslagen geregelt sind. Der Umfang der Auslagenpflicht entspricht Art. 10 Abs. 2, ihre Voraussetzung ist jedoch nach § 10 stets, dass ein Gebührenschuldner (aufgrund einer AH) vorhanden sein muss, was Art. 10 Abs. 2 KG nicht verlangt. Auf die Erl. dort darf verwiesen werden. Der Wortlaut in § 10 Abs. 1 lässt eine lückenlose ausschließliche Regelung der Auslagen bei AH erkennen, so dass Art. 10 KG nicht ergänzend anwendbar ist. Grundsätzlich spielt auch hier die Art der abgegebenen Seite (Schreibwerk, Skizze usw.) und der Herstellung (Druck, Ablichtung, Durchschlag usw.) keine Rolle.

In Nr. 2 handelt es sich um eine dynamische Verweisung, welche auch jeweilige Änderungen des GKG erfasst.

Nr. 9000 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) des Gerichtskostengesetzes lautet wie folgt:

Nr.	„Teil 9 Auslagen Auslagentatbestand	Höhe
Vorbemerkung 9:		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
9000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die	
	a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder	
	b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden:	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,15 €
	für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite in Farbe	0,30 €
	2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 oder pauschal je Seite oder pauschal je Seite in Farbe	in voller Höhe 3,00 € 6,00 €
	3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei	1,50 €
für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €	

Teil 9  
Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 28 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. Die Dokumentenpauschale ist auch im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,</li> <li>2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und</li> <li>3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung.</li> </ol> <p>§ 191 a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.“</p>	

Im Unterschied zu Art. 10 Abs. 2 KG, in dem auch ohne Amtshandlung (Art. 1 Abs. 1 KG) die Schreibauslagenpflicht begründet ist, bezieht sich § 10 Abs. 1 Nr. 2 ausschließlich auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit einer AH Auslagen bestimmt sind und ein Gebührenschuldner (wenn auch ggf. besonders freigestellt) vorhanden ist. Die Erteilung von zusätzlichen Abschriften, Anfertigungen **außerhalb** des Zusammenhangs mit **einer Amtshandlung** im Sinne des § 1 Abs. 1 VwKostG ist also, falls die Sondervorschrift der Kostengrundlage nichts anderes besagt, nicht schreibauslagenpflichtig nach VwKostG. Als Ausschlussklausel ist das jedoch (s. § 10 Satz 1) nicht zu verstehen; **Art. 10 Abs. 2 KG** und T-Nr. 1.III.0 KVz treten also hier ergänzend für eine allgemeine Leistung einer zusätzlichen Ausfertigung oder Abschrift usw. ein; das ergibt sich auch aus dem hier angesprochenen verfahrensmäßigen Vorgang (s. Erl. 1 und 3 a zu § 1 VwKostG).

Die Verweisung in Nr. 2 ist dynamisch, erfasst also auch Änderungen des GKG.

## 4. Zu Abs. 1 Nr. 3:

Diese Auslagen sind in Art. 10 KG nicht besonders erwähnt. Neben Nr. 3 trifft Nr. 2 nicht mehr zu, wenn die Übersetzung einfach abgegeben wird. Werden